

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per E-Mail an
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 12. Juni 2018

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) - Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Für den Fall, dass ein Neugeborenes unmittelbar nach der Geburt über drei Wochen im Spital verbleiben muss, erlaubt das geltende Recht die Möglichkeit des Aufschubs der Mutterschaftsentschädigung auf den Zeitpunkt, an dem die Mutter das Kind mit nach Hause nimmt (Art. 16c Abs. 2 EOG). Solche Fälle, bei denen das Neugeborene längere Zeit im Spital bleibt, führen zu einer Verkürzung des Mutterschaftsurlaubs: Für die Dauer des Aufschubs bzw. bis zur Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung erhält die Mutter kein gesichertes Einkommen. In den ersten acht Wochen nach der Niederkunft darf die Mutter zudem nicht arbeiten. Dies bringt ein Risiko von Einkommenslücken während der Zeit des Aufschubs mit sich.

Da während des Aufschubs die Lohnfortzahlung nicht garantiert ist, sind Mütter oftmals gezwungen, auf das Recht eines Aufschubs zu verzichten. In der Praxis ist es üblich, dass mit dem Verlassen des Spitals des Neugeborenen die Taggeldaussahlungen für 14 Wochen beginnen, ohne dass dabei das Recht auf einen Aufschub geltend gemacht werden kann. Sie können somit nicht vollumfänglich von ihrem Mutterschaftsurlaub profitieren. Die CVP erachtet diese Lücke gegenwärtig als stossend und anerkennt die Notwendigkeit des Handlungsbedarfs zur Sicherung des Einkommens von Müttern während dieser Zeitspanne.

Längere Auszahlung der Mutterschaftsentschädigung im EOG

Die CVP begrüsst aus diesem Grund die vorliegende Änderung, wonach der Bundesrat für Fälle, in denen ein Neugeborenes über drei Wochen im Spital verbleiben muss, eine längere Ausrichtung der aktuell auf maximal 98 Tage beschränkten Mutterschaftsentschädigung im EOG vorsieht.

Die Voraussetzung, dass für den Aufschub des Entschädigungsanspruchs ein mindestens dreiwöchiger Spitalaufenthalt des Neugeborenen gefordert wird, bleibt dabei bestehen. Ist der Aufenthalt kürzer als 21 Tage, so beläuft sich die Zahl der Taggelder bei Mutterschaft wie üblich weiterhin auf 98 Tage. Die CVP ist mit dieser Regelung einverstanden.

Dauer und Bezüger der längeren Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung

Die CVP erachtet es ausserdem als sinnvoll, dass die neue Regelung nur bei Frauen gilt, die auch nach dem Mutterschaftsurlaub tätig sind. Denn der Erwerbsersatz ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Spitalaufenthalt einen Lohnausfall über den 14-wöchigen Urlaub hinaus verursacht. Es ist auch richtig, dass der Zeitraum des Aufschubs vorher festgelegt werden soll. Dies entspricht dem System der Taggeldversicherungen.

Eine vollständige Übernahme aller Fälle ist nicht realistisch, zumal längere Spitalaufenthalte bis zu einem Jahr oder mehr dauern können. Eine auf höchstens 56 Tage beschränkte Entschädigung bei längeren Spitalaufenthalten ist angemessen. Dies entspricht dem 8-wöchigen Arbeitsverbot.

Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten werden durch die zeitliche Maximaldauer tief gehalten. Konkret sind es über 1000 von insgesamt 80 000 Neugeborenen pro Jahr, die länger als drei Wochen hospitalisiert sind. Bei einer Höchstdauer der Verlängerung von 56 Tagen belaufen sich die Kosten auf rund 5,5 Millionen Franken pro Jahr. Die CVP erachtet die finanziellen Auswirkungen als verhältnismässig, da insbesondere keine weiteren Finanzierungsquellen notwendig sind. Die Kosten können über die aktuellen EO-Ressourcen gedeckt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz